

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer

Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.



Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei



1. Oktober 2013, St. Jakob Park Basel;
FC Basel – Schalke 04

Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)

Wahrung berechtigter Interessen? Nein, mangels Subsidiarität

- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards



- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei

Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.



Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei



StGB 14 «Gesetz **erlaubt**»

StPO 218 «sind Private **berechtigt**, eine Person festzunehmen, wenn...auf frischer Tat ertappt»

Gesetzlich erlaubte Handlungen

Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.



Gesetzlich erlaubte Handlungen

- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch Polizei



StGB 14 «Gesetz **gebietet**»

StPO 217 «Polizei ist verpflichtet, eine Person festzunehmen, die sie unmittelbar nach der Tat angetroffen hat»

Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer

Tornado/Windhose

- Ein amerikanischer Tourist hält eine (objektiv harmlose) Windhose für einen Tornado.
- Um sich in Sicherheit zu bringen, dringt er in den Keller eines Hauses ein.



Windhose, Zürichsee

Hell's Angels

- Hell's Angels Mitglied Karl-Heinz K. erhielt Todesdrohungen von Bandidos.
- SEK stürmte Haus.
- Karl-Heinz K. hielt Polizisten für Auftragskiller und schoss ihn durch die Milchglastüre nieder.



BGH (Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11)

No CPR

- Rettungssanitäter übersieht «No CPR» Stempel und reanimiert eine Frau «erfolgreich».



No Cardio-Pulmonary Resuscitation

Operation

- Chirurgin meint, ihr Assistent habe Patienten aufgeklärt und Einwilligung eingeholt.



Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer

Irrtümer

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Sachverhaltsirrtum

| | | | |
|--------------------------------------|--|--|--------------------|
| Tatbestand | Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt ≠ ← • Tathandlung ✓ • Taterfolg ✓ • Kausal./Zurechnung ✓ | Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ | Unrecht |
| Rechtswidrigkeit | • Bedrohungslage | • Abwehrwille | |
| Schuld | <ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit |
| Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen | | | Strafnotwendigkeit |

Sachverhaltsirrtum

| Tatbestand | Objektiv | Subjektiv | |
|--|--|---|----------------------|
| Irrtum auf der Tatbestandsebene = Sachverhaltsirrtum | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Kausal./zurechnung | | |
| Rechtswidrigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage | <ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille | |
| Schuld | <ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit | | } Vorwerfbarkeit |
| Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen | | | } Strafnotwendigkeit |

Sachverhaltsirrtum

| Tatbestand | Objektiv | Subjektiv | |
|--|--|-----------|--------------------|
| <p>Irrtum auf der Tatbestandsebene = Sachverhaltsirrtum</p> <ul style="list-style-type: none"> • kausal./zurechnung | | | |
| Rechtfertigung | <p>Irrtum auf der Rechtfertigungsebene = Erlaubnistatbestandsirrtum</p> | | |
| Schuld | <ul style="list-style-type: none"> • Schuldlosigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit | | Vorwerfbarkeit |
| Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen... | | | Strafnotwendigkeit |

Irrtum

Sachverhaltsirrtum

Irrtum über ein objektives
Tatbestandsmerkmal

Erlaubnistatbestandsirrtum

Irrige Annahme einer rechtfertigenden
Sachlage

Putativnotstand

Tornado/Windhose

- Ein amerikanischer Tourist hält eine (objektiv harmlose) Windhose für einen Tornado.
- Um sich in Sicherheit zu bringen, dringt er in den Keller eines Hauses ein.



Windhose, Zürichsee

Putativnotstand

| | | | |
|--------------------------------------|---|--|---|
| <p>Tatbestand (Art. 144/186)</p> | <p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung | <p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen |  |
| <p>Rechtswidrigkeit</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage \neq <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ✓ • Wahrung höherer Interessen ✓ | <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Notlage ✓ • Bewusstsein Unabwendb. ✓ • Willen zur Wahrung ✓ | |
| <p>Schuld</p> | | | |

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Windhose, Zürichsee

Putativnotwehr

Hell's Angels

- Hell's Angels Mitglied Karl-Heinz K. erhielt Todesdrohungen von Bandidos.
- SEK stürmte Haus.
- Karl-Heinz K. hielt Polizisten für Auftragskiller und schoss ihn durch die Milchglastüre nieder.



BGH (Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11)

Putativnotwehr

| | | | |
|-------------------------------|--|--|---|
| Tatbestand (Art. 111 StGB) | Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... | Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen |  |
| Rechtswidrigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage \neq <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer ✓ • Subsidiarität ✓ • <u>Abwehrmittel</u> ✓ • Proportionalität ✓ | <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ • Verteidigungswille ✓ | |
| Schuld | | | |

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



BGH (Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11)

Irrtum über die (mutmassliche) Einwilligung

No CPR

- Rettungssanitäter übersieht «No CPR» Stempel und reanimiert eine Frau «erfolgreich».



No Cardio-Pulmonary Resuscitation

Mutmassliche Einwilligung

| | | | |
|---|--|--|--|
| <p>Tatbestand (Art. 126/181)</p> | <p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • ... | <p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen | |
| <p>Rechtswidrigkeit</p> | <p>Verfügungsbefugnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Schranken: Leben/sKV <p>Entscheidungszwang Betroffener</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsfähig • In seinem Sinne • In seinem Interesse | <ul style="list-style-type: none"> • Wissen um Zwangslage • Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln | |
| <p>Schuld</p> | | | |
| <p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p> | | | |

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



No Cardio-Pulmonary Resuscitation

Rettung eines Suizidenten

- Schwer verletzte Person wird unter einer Brücke gefunden.
- Verdacht auf versuchten Suizid.
- Notfall-Chirurgin führt erfolgreich eine lebensrettende Operation durch.



Operation

- Chirurgin meint, ihr Assistent habe Patienten aufgeklärt und Einwilligung eingeholt.



Einwilligung

| | | | |
|--------------------------------------|--|--|--|
| Tatbestand | Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... | Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen | |
| Rechtswidrigkeit | Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit <ul style="list-style-type: none"> • Urteilsfähigkeit • Aufklärung • keine Willensmängel Erklärung <ul style="list-style-type: none"> • Vor Eingriff • Widerrufbarkeit • Form | Kenntnis der Einwilligung | |
| Schuld | | | |
| Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen | | | |

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Irrtum über ausserstrafgesetzliche Rechtfertigungsgründe

Irrtum

- Engagierter Bürger meint, «Feuerteufel von Riehen» festzunehmen.



Art. 218 StPO – Vorläufige Festnahme durch Privatperson

1 Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, so sind Private berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:

- a. sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen haben; oder
- b. die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei deren Fahndung aufgefordert worden ist.

2 Bei der Festnahme dürfen Privatpersonen nur nach Massgabe von Artikel 200 Gewalt anwenden.

3 Festgenommene Personen sind so rasch als möglich der Polizei zu übergeben



Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Zusammenfassung Rechtfertigung

Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer



Überwiegende
Interessen

Schutzprinzip

Autonomieprinzip

Deliktsaufbau

| | | | |
|------------------|--|--|------------------------------|
| Tatbestand | - Liegt Unrecht vor? | | Unrecht «Urteil über Tat» |
| Rechtswidrigkeit | - Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? | | |
| Schuld | - Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? | | Schuld «Urteil über Täter» |

Deliktsaufbau

| | | | |
|------------------|--|--|---------------------------|
| Tatbestand | - Liegt Unrecht vor? | | Unrechts- feststellung |
| Rechtswidrigkeit | - Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? | | |
| Schuld | - Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? | | Unrechts- ausschluss |

Deliktsaufbau

| | | | |
|------------------|---|--|-------------------------|
| Tatbestand | | | |
| Rechtswidrigkeit | <ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip | | Unrechts- ausschluss |
| Schuld | | | |
| | | | |

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum

Irrige Annahme einer
objektiv nicht bestehen-
den rechtfertigen
Sachlage



Verkennen einer objektiv
bestehenden
Rechtfertigung



Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum

- Chefarzt beginnt mit klinischer Arzneimittelstudie, ohne sich um Einwilligung zu kümmern.
- Gewissenhafte Oberärztin hat Einwilligungen bereits eingeholt.



Einwilligung als Tatbestandsausschlussgrund

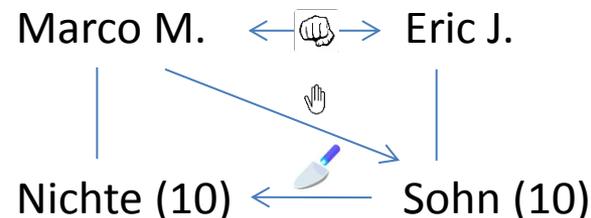
| | | |
|------------------|--|--|
| Tatbestand | Objektiv - Beeinträchtigung Körper  - Ohne Zustimmung  | Subjektiv - Wissentliche Beeinträchtigung  - Inkaufnahme fehlender Zustimmung  |
| Rechtswidrigkeit | Fehlen eines objektiven Tatbestandsmerkmals bei gleichzeitig gegebenen subjektiven Voraussetzungen = | |
| Schuld | | |
| (Empty row) | | |

Einwilligung als Rechtfertigungsgrund

| | | | | |
|------------------|---|--|--------------------------------------|--|
| Tatbestand | Objektiv - Beeinträchtigung Körper  | Subjektiv - Wissen und Willen  | | |
| Rechtswidrigkeit | - Einwilligung gegeben  | - Kein Wissen um Einwilligung  | | |
| Schuld | Objektiv fehlender Erfolgswert | | Subjektiv gegebener Handlungswert | |
| | <h2>= Versuch analog</h2> | | | |

Indirekter Verbotsirrtum

- Marco M. gibt dem 10-jährigen S. eine Ohrfeige
- Er meint, auch gegenüber fremden Kindern ein Züchtigungsrecht zu haben.
- Irrtum über die Dimensionen/Existenz eines Rechtfertigungsgrunds



Indirekter Verbotsirrtum

Art. 21 - Irrtum über die
Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat
nicht weiss und nicht wissen
kann, dass er sich
rechtswidrig verhält,
handelt nicht schuldhaft.

War der Irrtum vermeidbar,
so mildert das Gericht die
Strafe.



Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage – «nicht weiss»)
...
2. Vermeidbarkeit des Irrtums
(Rechtsfrage – «nicht wissen kann»)
 - Vermeidbar, wenn Anlass zur Überprüfung
 - Appellwirkung des Vorsatzes
 - Sittenwidrigkeit
 - Unvermeidbar, falls bei Überprüfung
 - falsche Rechtsauskünfte
 - Strafbarkeit noch nicht höchstrichterlich geklärt.
 - «gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen»



Indirekter Verbotsirrtum

- Bereits höchst zweifelhaft, dass Marco M. nicht wusste, dass er kein Züchtigungsrecht hatte. Folge: Volle Strafe
- Falls Irrtum zugestanden: vermeidbar, Folge: Strafmilderung



Zusammenfassung Irrtum

Erlaubnistatbestandsirrtum Irrtum

Annahme einer rechtfertigenden
Sachlage

Irrige Annahme: Vorsatzausschluss
Vermeidbarkeit: Fahrlässigkeitsstrafe



Umgekehrter ETB-Irrtum

Verkennen einer objektiv bestehenden
Rechtfertigung

Verkennen: Versuchsstrafe



Indirekter Verbotsirrtum Irrtum

über Dimensionen eines
Rechtfertigungsgrunds

Irrtum Bestehen/Dimension RF-Grund:
Schuldausschluss o. Strafmilderung

